

Amt der Wiener Landesregierung

MD-2149-1 und 2/88

Wien, 21. Oktober 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz vom 1. Juli 1981 zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen geändert wird; Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Z: 68. GE. 0. 88
Datum: 27. OKT. 1988
Verteilt: 2. Nov. 1988
Modlhammer
St. W. Wien

An das
Präsidium des Nationalrates

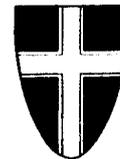
Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Pillmeier
Senatsrat

Beilagen



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors
Adresse 1082 Wien, Rathaus
Telefonnummer 42 800-4229

MD-2149-1 und 2/88

Wien, 21. Oktober 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz vom 1. Juli 1981 zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen geändert wird;
Stellungnahme

zu Zl. 21 161/7-I,II/1/88

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Auf das Schreiben vom 14. September 1988 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu § 5 Abs. 1 und 3:

Bezüglich des Anhanges II wird eine Einfuhrbewilligungspflicht nur mehr für lebende Tiere festgelegt. Eine Regelung über den Import von lebenden Pflanzen des Anhanges II ist im vorliegenden Entwurf nicht enthalten. Im Art. 4 Pkt. 4 der Konvention, BGBl. Nr. 188/1982, wird für die Einfuhr eines Exemplares einer im Anhang II angeführten Art entweder eine Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung gefordert. Es sollte daher bei der Einfuhr eines Exemplares der im Anhang II angeführten Pflanzen - wie vor der Novelle BGBl. Nr. 97/1988 - die Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung des Ursprungslandes vorgesehen werden.

Zu § 12 Abs. 9:

Im Entwurf wird die Verfolgungsverjährungsfrist auf drei Jahre verlängert. Im Hinblick darauf, daß die allgemeine Vollstreckungsverjährungsfrist gemäß § 31 Abs. 3 VStG 1950 drei Jahre beträgt, erscheint es notwendig, auch hinsichtlich der Vollstreckungsverjährung eine spezielle Regelung - Festlegung einer Vollstreckungsverjährungsfrist von mehr als drei Jahren - zu treffen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Pillmeier
Senatsrat